



## **FFH-Verträglichkeitsvorprüfung**

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 – Auf'm Bracken

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 – Teilfläche zwischen Bergstraße  
und Fichtenweg

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Untersuchungsraum .....	3
<b>2</b>	<b>Beschreibung FFH-Gebietes „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301)</b> .....	<b>5</b>
2.1	Gebietsbeschreibung .....	5
2.2	Schutzzweck und Erhaltungsziele .....	6
<b>3</b>	<b>Beschreibung der Vorhaben sowie der relevanten Wirkfaktoren</b> .....	<b>7</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens .....	7
3.2	Relevante Wirkfaktoren .....	7
<b>4</b>	<b>Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>9</b>

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Radevormwald beabsichtigt die Bebauungspläne Nr. 24 – Auf'm Bracken - und Nr. 30 – Teilfläche zwischen Bergstraße und Fichtenweg - zu ändern. Ziel der Änderungen ist im Wesentlichen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO in den jeweils festgesetzten reinen Wohngebieten. Die Ursprungspläne mit Rechtskraft vom 05.12.1966 (B-Plan 24) und 13.04.1967 (B-Plan 30) schließen diese bislang außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche aus. In der Vergangenheit sind jedoch bereits Nebenanlagen unzulässigerweise entstanden. Die Bebauungsplanänderungen dienen insoweit auch der nachträglichen Legalisierung der bereits vorhandenen Nebenanlagen.

Nach § 1a Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, soweit ein Natura 2000 Gebiet in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden kann.

Die Pflicht zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen geht zurück auf die Richtlinie 92/43/EWG des Europäischen Rates vom 21. Mai 1992 bzw. der Änderungsrichtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie), in der Artikel 6 Abs. 3 bestimmt, dass Pläne und Projekte, die ein FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen. Im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Baugesetzbuch sind diese Bestimmungen in nationales Recht umgesetzt worden (vgl. §§ 31ff BNatSchG; § 1a Abs. 4 BauGB).

Nach Nr. 4.2.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (Rd.Erl. d. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010) lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Schutzgebieten im Rahmen von Bauleitplanverfahren nicht ausschließen wenn der Abstand zwischen FFH-Gebiet und den auszuweisenden Baugebieten bzw. Bauflächen geringer als 300 m ist.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301) an. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 befindet sich rd. 40 m vom selben FFH-Gebiet entfernt (vgl. Abbildung 1, folgende Seite).

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung (Stufe I, Screening) wird daher durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen. Verbleiben dabei Zweifel, ist ggf. eine genauere Prüfung des Sachverhalts in Form einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe II) erforderlich.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt oder Plan – isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auftreten können. In Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde wird die FFH-Vorprüfung für beide Bebauungspläne gemeinsam durchgeführt, da sich die allgemeinen Rahmenbedingungen sowie die bauleitplanerischen Ziele im Wesentlichen gleichen.

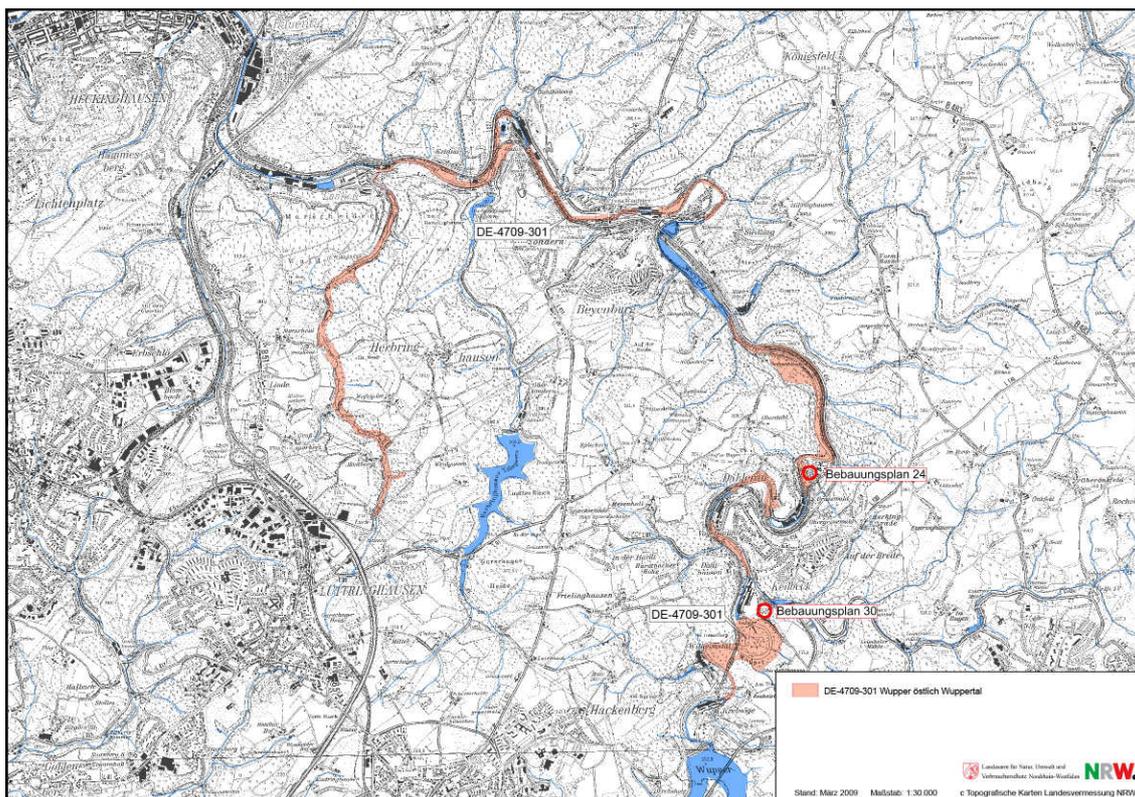


Abbildung 1: Übersichtskarte FFH-Gebiet Wupper östlich Wuppertal (DE 4709-301) mit Lage der Plangebiete

## 1.2 Untersuchungsraum

### 1.2.1 *Bebauungsplan 24, 2. Änderung*

Das rd. 1,4 ha große Bebauungsplangebiet ist Teil der sogenannten Wupperortschaften und liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald, östlich des Stadtteils Dahlerau, in einer Entfernung von rd. 3,6 km Luftlinie zum Stadtzentrum. Es umfasst im Wesentlichen die Wohnbebauung an der Straße „Neuland“. Es wird im Westen, Norden und Osten durch an die Wohnbebauung angrenzende Waldbereiche, im Süden durch den Bahndamm der stillgelegten Wuppertalbahn begrenzt. Im Westen verläuft die Wupper in einer Entfernung von rd. 40 m zum Plangebiet. Die Wupper verläuft dabei am Fuße eines steilen Tales und liegt rd. 30 m unterhalb des Plangebietes.

Jenseits der Wupper befinden sich die Ortschaften Dahlerau und Niederdahl. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Klärwerk Radevormwald des Wupperverbandes. Südlich befindet sich jenseits der Trasse der ehemaligen Wuppertalbahn die Ortschaft Grunewald sowie auf der anderen Seite der Wupper die ehemalige Textilfabrik Wülfing.

Im Plangebiet sind ausschließlich reine Wohngebiete festgesetzt. Die derzeitige Bebauung ist geprägt durch eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit überwiegend ökologisch strukturarmen Hausgärten mit ausgedehnten Rasenflächen und Ziergewächsen.

Das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301) grenz unmittelbar westlich an das Plangebiet an (vgl. Abbildung 2, folgende Seite).

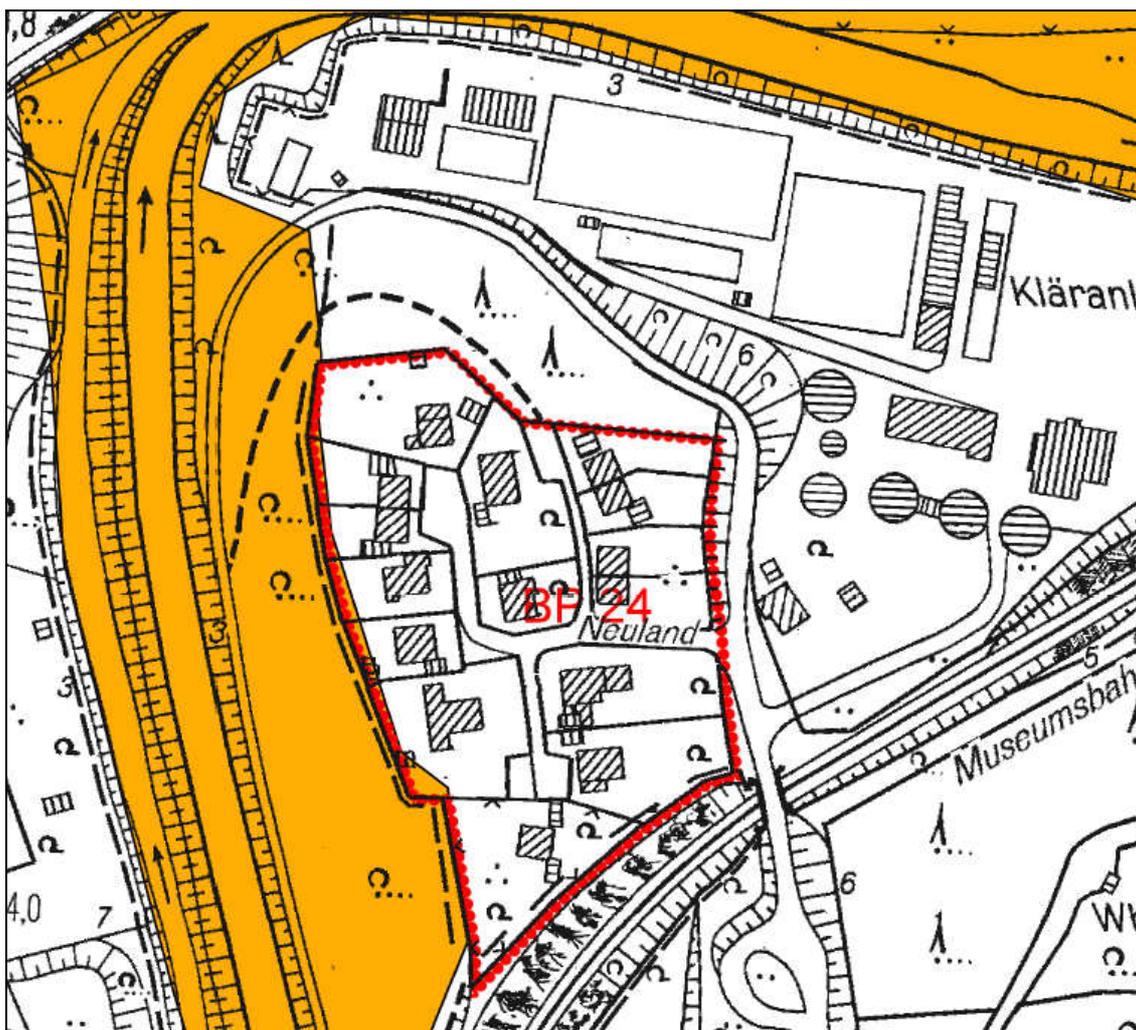


Abbildung 2: Lage des Bebauungsplangebietes (B-Plan 24) und des FFH-Gebietes (orange dargestellt)

### 1.2.2 **Bebauungsplan 30, 1. Änderung**

Das rd. 0,7 ha große Bebauungsplangebiet liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Radevormwald - im Süden des Stadtteils Dahlhausen - in einer Entfernung von rd. 3,3 km Luftlinie zum Stadtzentrum in relativ isolierter Lage innerhalb eines Waldgebiets. Nordwestlich befindet sich das Gelände der ehemaligen Fabrik Hardt & Pocorny. Südwestlich verläuft die Wupper in Tallage in rd. 100 m Entfernung zum Plangebiet.

Im Plangebiet sind ausschließlich reine Wohngebiete festgesetzt. Die derzeitige Bebauung ist geprägt durch eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser. Lediglich auf einem Grundstück (WR 2) ist ein Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen vorhanden. Die Grundstücksfreiflächen stellen sich ebenfalls als ökologisch strukturarmer Hausgärten mit ausgedehnten Rasenflächen und Ziergewächsen dar.

Das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301) befindet sich rd. 40 m südöstlich des Plangebietes (vgl. Abbildung 3, folgende Seite).

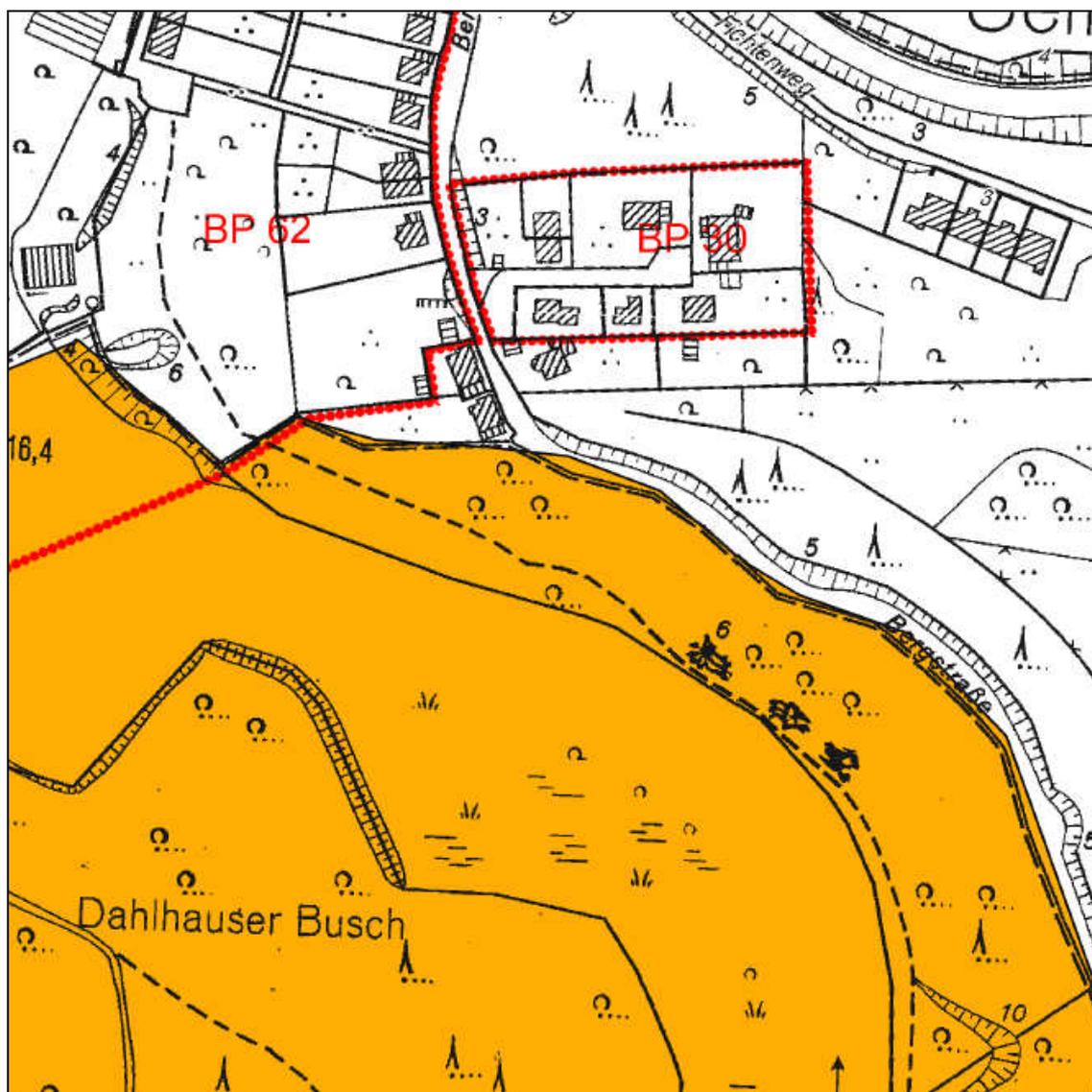


Abbildung 3: Lage des Bebauungsplangebietes (B-Plan 30) und des FFH-Gebietes (orange dargestellt)

## 2 BESCHREIBUNG FFH-GEBIETES „WUPPER ÖSTLICH WUPPERTAL“ (DE 4709-301)

### 2.1 Gebietsbeschreibung

Das rd. 125 ha große Gebiet besteht aus mehreren Abschnitten der Wupper unterhalb der Wuppertalsperre bis in die Höhe von Kemna und dem angrenzenden Marscheider Bachtal (vgl. Abbildung 1, Seite 3).

Trotz angrenzender Industrie- und Siedlungsflächen sind die typischen Strukturen eines Mittelgebirgsflusses hier noch weitgehend erhalten geblieben. In zahlreichen Windungen verläuft die Wupper entlang der meist steilen Hänge mit ihren naturnahen Buchenwäldern. Der Marscheider Bach durchfließt sein Tal in weiten Bereichen naturnah mäandrierend. Erlen-Ufergehölze finden sich sowohl hier, wie auch an einigen Abschnitten der Wupper.

Durch die naturnahen Fließgewässerabschnitte mit ihren angrenzenden strukturreichen Hang- und Auenwäldern ist hier noch das charakteristische Mosaik einer naturnahen Auenlandschaft vorhanden, wie es früher in weiten Teilen des Naturraums Bergische Höhen vorhanden war. Neben dem Vorkommen von Groppe und Bachneunauge in den

Fließgewässern existiert ein wichtiges Vorkommen des Kammmolches im NSG Marscheider Bachtal.

Vorrangiges Ziel ist der Erhalt des gegenwärtigen Zustandes dieser naturraumtypischen Auenlandschaft. Die im Gebiet liegenden Waldbestände sollen so weit wie möglich aus der forstlichen Nutzung genommen bzw. extensiv genutzt werden. Nicht nur Wupper sondern auch Marscheider Bach bieten Lebensraum und Wandermöglichkeiten für zahlreiche Fischarten, so dass dem Gebiet schon allein in dieser Hinsicht eine enorme Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Einzugsgebietes der Wupper bis hin zur Mündung in den Rhein zukommt. Vor allem für den Kammmolch ist die Sicherung und Pflege der Teiche im Marscheider Bachtal von zentraler Bedeutung.

## **2.2 Schutzzweck und Erhaltungsziele**

### **2.2.1 *Relevante Schutz- und Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind***

#### **Schutzziele/ Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Groppe und Bachneunauge**

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

### **2.2.2 *Schutzziele/ Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/ oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie***

#### **Schutzziele/ Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

### **Schutzziele für den Kammolch**

Erhaltung und Förderung der Kammolch-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der sonnenexponierten, tiefen, vegetationsreichen, permanenten oder spät austrocknenden Laichgewässer, der umgebenden Grünlandflächen mit eingestreuten Hecken und Gehölzen als Sommerlebensraum sowie angrenzender Waldflächen mit Stubben als Winterquartier
- Vermeidung von Strukturveränderungen im Gesamthabitat (keine Rodung von Gehölzen und Stubben) sowie Erhaltung oder Förderung einer extensiven Grünlandnutzung
- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken)

## **3 BESCHREIBUNG DER VORHABEN SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN**

### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

Durch die Änderungen der Bebauungspläne wird die planungsrechtliche Zulässigkeit von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der reinen Wohngebiete geschaffen. Die Änderung ermöglicht damit die Errichtung von, der Hauptnutzung (Wohngebäude) untergeordneten baulichen Anlagen, wie z.B. Geräteschuppen, Gewächshäusern, Gartenhäusern oder Schwimmbecken. Die baulichen Anlagen fallen je nach tatsächlicher Nutzung und Größe vielfach unter den § 65 der BauO NRW und sind dann genehmigungsfrei. Die Grenze der baulichen Dimension von Nebenanlagen liegt jedoch in der räumlichen Unterordnung zur Hauptnutzung und lässt sich daher nicht quantitativ exakt festlegen. Die Grenze der durch Nebenanlagen zusätzlich überbaubare Grundstücksfläche (Versiegelung) wird durch die jeweils im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt.

### **3.2 Relevante Wirkfaktoren**

Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen/ Wirkfaktoren des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die geschützten Lebensraumtypen und Arten.

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren beschreiben die Beeinträchtigungen, die während der Bau- bzw. Realisierungsphase eines Planes oder Projektes auftreten können. Sie weisen in der Regel einen vorübergehenden Charakter auf.

Erhebliche baubedingte Störungen von Tierarten durch Lärm, Erschütterungen und visuellen Wirkungen sind aufgrund des vergleichsweise geringen Ausmaßes und der eher einfachen Bausubstanz der baulichen Anlagen nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit Schadstoffeinträgen aufgrund von Baumaßnahmen zu rechnen. Bei den geschützten Arten handelt es sich ausschließlich um aquatische Arten. Die terrestrischen Lebensräume des Kammolches im Zeitraum von etwa August – Februar umfassen auch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer, insofern ist eine geringfügige Beeinträchtigung des Lebensraumes außerhalb des Schutzgebietes durch die Errichtung von Nebenanlagen im Plangebiet möglich.

Beeinträchtigungen der geschützten Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten, da diese außerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne liegen.

#### **Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind durch den Baukörper selbst verursachte Auswirkungen und haben meist dauerhafte Veränderungen der Umwelt zur Folge. Intensität und Umfang der Veränderungen sind dabei abhängig von Ausmaß und Lage der Anlage.

Die Errichtung von Nebenanlagen ist ausschließlich auf den festgesetzten Baugebietsflächen möglich. Mit der Errichtung von Nebenanlagen können im geringfügigen Umfang Flächenverluste durch Versiegelung (begrenzt durch die im Bebauungsplan festgesetzte GRZ) sowie Bodenbewegungen auftreten. Flächen des FFH-Gebietes werden dabei jedoch nicht direkt beansprucht.

Erhebliche Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten außerhalb des FFH-Gebietes (in den Wohngärten) sind aufgrund der Errichtung von Nebenanlagen nicht zu erwarten. Im FFH-Gebiet sind lediglich aquatische Anhang-II-Arten geschützt. Eine geringfügige Beeinträchtigung von terrestrischen Lebensräumen des Kammolches ist möglich (siehe auch baubedingte Wirkfaktoren).

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beschreiben die Veränderungen der Umwelt und seiner Bestandteile durch den nach der Art der baulichen Anlage typischen Betrieb oder Nutzung.

Durch den „Betrieb“ der Nebenanlagen hervorgerufene Emissionen, wie z.B. Lärm, Licht oder Schadstoffe, sind nicht in einem Umfang zu erwarten, welcher über die ohnehin mit allgemeiner Hausgartennutzung verbundenen Emissionen hinausgeht.

## **4 BEWERTUNG DER MÖGLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES SCHUTZGEBIETES**

Eine *Beeinträchtigung* liegt vor, wenn einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z.B. eines Lebensraums oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/ oder Funktionsverluste).

Eine *erhebliche Beeinträchtigung* liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräume und Arten nach Anhang I bzw. II FFH-RL im FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal, (DE 4709-301) können aufgrund der im Kapitel 3 beschriebenen Projektwirkungen ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen sind nicht zu erwarten, da bauliche Maßnahmen lediglich außerhalb des FFH-Gebietes stattfinden werden. Auch mit Stoffeinträgen durch die Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen.

Da es sich bei den geschützten Arten um aquatische Arten handelt, ist auch eine Beeinträchtigung dieser Arten ausgeschlossen. Lediglich eine Beeinträchtigung von Lebensräumen des Kammolches, welcher in seiner terrestrischen Lebensphase (etwa August bis Februar) u.a. auch Hausgärten aufsuchen kann, ist möglich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch nicht anzunehmen. Die Hausgärten umfassen nur einen geringen Teil der möglichen terrestrischen Lebensräume des Kammolches, sodass eine Vielzahl an Ausweichräumen besteht. Zudem ist die Errichtung von Nebenanlagen und damit einhergehend die Versiegelung von Flächen nur im Rahmen der jeweils festgesetzten GRZ (0,2 – 0,4) möglich.

Arten/ Lebensraumtypen	Art der Beeinträchtigungen	Beeinträchtigungen		
		keine	gering	erheblich
Fließgewässer mit Unterwasservegetation (EU-Code 3260)		x		
Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (EU-Code 9110)		x		
Erlen-/Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern (EU-Code 91E0)		x		
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	baubedingt, anlagebedingt		x	
Groppe ( <i>Cottus gobio</i> )		x		
Bachneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> )		x		

Tabelle 1: Auswirkungen des Projektes

## 5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt oder Plan – isoliert betrachtet - ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auftreten können.

In der vorliegenden Prüfung wurden bereits die in räumlichem und inhaltlichem Zusammenhang stehenden Änderungen der Bebauungspläne Nr. 24 und Nr. 30 berücksichtigt. Darüber hinaus sind aktuell keine Planungen vorgesehen, welche zu weiteren Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen können.

## 6 FAZIT

Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wupper östliche Wuppertal“ (DE 4709-301) durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 kann nach überschlägiger Prognose unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren auch im Zusammenhang mit anderen Plänen und Projekten

offensichtlich ausgeschlossen werden. Auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

Radevormwald, den 08.10.2014

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Julia Gottlieb

Technische Dezernentin